

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/47 für das Gebiet zwischen Ahnatalstraße, Harleshäuser Straße, Schartenbergstraße und Hainbuchenstraße

B e g r ü n d u n g

1.0 Beschreibung der Lage und des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Harleshausen.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:
Im Norden von der Ahnatalstraße, im Osten von der Harleshäuser Straße, im Süden von der jeweiligen südlichen Grenze der Grundstücke Schartenbergstraße Nr. 17 - 31 und Harleshäuser Straße Nr. 95, im Westen von der Hainbuchenstraße.

2.0 Rechtsverhältnisse

- 2.1 Im Flächennutzungsplan der Stadt Kassel vom 06.03.1974 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt mit Ausnahme des Grundstücks im nordöstlichen Planbereich zwischen Schartenbergstraße, Ahnatalstraße und Harleshäuser Straße, das als Fläche für den Gemeinbedarf (Kirche, Kindergarten) ausgewiesen ist.
- 2.2 Im Bebauungsplan für das Gebiet der Stadt Kassel i.M. 1:5000 vom 18.11.1972 ist das Grundstück an der Ecke Harleshäuser Straße/Ahnatalstraße als Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Kirche), der östliche Teil des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet (WA-o-II) und der westliche Teil des Plangebietes als Reines Wohngebiet (WR-o-II) festgesetzt.
- 2.3 Im Geltungsbereich sind bisher die Fluchtlinienpläne Hr. 1, festgestellt am 19.11.1907, und Ka 84, festgestellt am 10.01.1962, rechtsverbindlich.

3.0 Planungsabsichten

Die für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes relevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes für das

Gebiet der Stadt Kassel i.M. 1:5000 vom 18.11.1972 sind unverändert übernommen worden mit Ausnahme des Baugrundstücks für den Gemeinbedarf (Kirche), das bereits bei der Errichtung einer Kindertagesstätte bis an die Schartenbergstraße erweitert worden ist.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG soll die Rechtsgrundlage für die Abrechnung der Anliegerstraßen geschaffen werden.

4.0 Ordnung des Grund und Bodens

Für die Freilegung der geplanten Schartenbergstraße mit Anschluß an die Ahnatalstraße sind noch Teilflächen aus privatem Grundbesitz zu erwerben. Außerdem lassen die derzeitigen Grenzen der Flurstücke 25/6 und 28/2 eine zweckmäßige bauliche Nutzung dieser Flächen nicht zu, so daß eine Umlegung notwendig ist.

5.0 Aufzuhebende Festsetzungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen der nach § 173 Abs. 3 BBauG als Bebauungsplan weitergeltenden Fluchtlinienpläne

Nr. Hr. 1 vom 19.11.1907
Nr. Ka 84 vom 10.01.1962

aufgehoben.

6.0 Überschlägig ermittelte Kosten

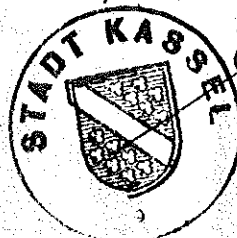
Grunderwerb	etwa 40 000.- DM
Straßenbau	" 140 000.- DM
Entwässerung	" 50 000.- DM
Gesamtkosten	etwa 230 000.- DM
	=====

gez. Hirsch
Bauberrat

20.08.76

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt:

Kassel, den 4. 10. 1977



[Handwritten signature]
Techn. Angestellter